



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 45. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft
- 46. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie (Version 2014)
- 47. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie (Version 2014)
- 48. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Volkswirtschaftslehre (Economics)
- 49. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)
- 50. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2013)
- 51. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte
- 52. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie
- 53. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
- 54. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik
- 55. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie (Gräzistik)
- 56. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie (Latinistik)
- 57. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie
- 58. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie

- 59. 3.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures
- 60. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics (Version 2015)
- 61. 2.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Hungarologie
- 62. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Fennistik (Version 2011)
- 63. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Finno-Ugristik
- 64. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaften
- 65. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens
- 66. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde
- 67. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie
- 68. 2.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie
- 69. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung
- 70. 3.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
- 71. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Japanologie
- 72. 2.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft
- 73. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft
- 74. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Angewandte Linguistik
- 75. 1.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft

C U R R I C U L A

45. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Religionswissenschaft, veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 70, letzte Änderung veröffentlicht am 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 99, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird in der Zeile „*Masterarbeit mit methodischem Begleitseminar*“ die Zahl „25“ ersetzt durch „24“.

- In Abs 1 wird in der Zeile „*Masterprüfung*“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

(2) § 5 Abs 2 Modulübersicht

In der Spalte „SWST“ der Zeile „M10“ wird die Zahl „06“ ersetzt durch „04“.

(3) § 5 Abs 4 Modulbeschreibungen

- Im Modul 10 wird neben dem Titel des Moduls „*M10 Praktische Religionswissenschaft*“ der Klammerausdruck „(06 SWST, 07 ECTS)“ geändert auf „(04 SWST, 07 ECTS)“.

- In der Modulbeschreibung des Moduls 10 wird neben der Zeile „interreligiöser Dialog und Exkursionen“ die Angabe „06 SWST“ geändert auf „04 SWST“.

- In der Modulbeschreibung des Moduls 11 wird in der Zeile „*Masterarbeit*“ die Zahl „25“ ersetzt durch „24“ und in der Zeile „*Masterprüfung*“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

(4) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „25 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „24 ECTS-Punkten“ und am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt.

(5) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus einem weiteren Fach der Religionswissenschaft (Religionsgeschichte, Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft, Teildisziplinen der Religionswissenschaft). Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(6) § 10 Inkrafttreten

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.
- Abs 2 wird hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 45, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

46. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Evangelische Fachtheologie (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 218, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) 5 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird bei der Auflistung der Wahlmodule nach der letzten Zeile folgende Zeile ergänzt:

„Themen der Theologie (3) 5 ECTS“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

- Im Modul BA-EVANG 5 wird in der Zeile „Modulstruktur“ in der rechten Spalte „Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung“ ersatzlos gestrichen und neben der Auflistung der Lehrveranstaltungen „VOL Einleitung in das Alte Testament, 3 ECTS, 2 SSt.“ und „VOL Geschichte Israels, 3 ECTS, 2 SSt.“ jeweils „(npi)“ ergänzt.

- Im Modul BA-EVANG 5 wird in der Zeile „Leistungsnachweis“ in der rechten Spalte „Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS)“ ersetzt durch „Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (6 ECTS).“

- Im Modul BA-EVANG 6 wird in der Zeile „Modulstruktur“ der Lehrveranstaltungstitel der VOL „Exegetische Vorlesung“ geändert auf „Exegetische Vorlesung AT“ sowie der Lehrveranstaltungstitel der UE „Exegetische Übungen“ geändert auf „Exegetische Übungen AT“.

- Im Modul BA-EVANG 8 wird in der Zeile „Modulstruktur“ der Lehrveranstaltungstitel der VOL „Exegetische Vorlesung“ geändert auf „Exegetische Vorlesung NT“ sowie der Lehrveranstaltungstitel der UE „Exegetische Übungen“ geändert auf „Exegetische Übungen NT“.

- Im Modul BA-EVANG 23.16 werden die Semesterstunden der Lehrveranstaltung „UE Rhetorische Kommunikation I-II“ von „4 SSt.“ auf „2 SSt.“ geändert.

- Folgendes Wahlmodul wird ergänzt:

BA-EVANG 23.19	Wahlmodul: Themen der Theologie (3)	5 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	StEOP	

Modulziele	In diesem Modul werden spezielle Themenfelder der Theologie behandelt.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten. Das Modul besteht aus Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der evangelischen und katholischen Studienprogrammleitung der Universität Wien.
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS)

(3) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 46, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

47. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 219, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge „4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird „20 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „21 ECTS-Punkten“.

(3) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld (Fach der Masterarbeit) sowie eine Prüfung, die zwei weitere Fächer (aus den Pflicht- oder Wahlmodulen) umfasst. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten (je 1 ECTS-Punkt).“

(4) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 47, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(5) Anhang

Bei der Beschreibung des 4. Semesters wird die Zahl „20“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Zahl „21“ und die Zahl „4“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Zahl „3“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

48. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Volkswirtschaftslehre (Economics)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre, veröffentlicht am 24.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 210 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 Inkrafttreten wird ein Abs 2 hinzugefügt:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 48, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

49. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013), veröffentlicht am 25.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 217, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift werden der Spiegelstrich und das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Frühgeschichte und Historische Archäologie“ zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „4 ECTS-Punkte“ der Klammerausdruck „(je 2 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 49, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

50. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Ägyptologie (Version 2013), veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 158, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge „5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird in der Zeile „Pflichtmastermodul“ die Zahl „35“ ersetzt durch „34“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

- In Abs 2 wird im Modul „Pflichtmastermodul“ die Spalte „35 ECTS“ ersetzt durch „34 ECTS“ und in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ neben der Wortfolge „Masterarbeit (siehe § 6),“ die Zahl „30 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte“. In der rechten Spalte der Zeile Leistungsnachweis dieses Moduls wird die Zahl „30 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte“.

- In Abs 2 wird in der Zeile „Masterprüfung“ die Spalte „5 ECTS“ ersetzt durch „6 ECTS“.

(3) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, das aus den Pflicht- oder Wahlfächern zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(5) § 11 „Inkrafttreten“

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 50, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(6) Anhang

- In der Zeile „Pflichtmastermodul“ wird in der Spalte „ECTS gesamt“ die Zahl „35“ ersetzt durch „34“.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- In der Zeile „Masterprüfung“ wird in der Spalte „ECTS gesamt“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

51. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Kunstgeschichte, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 103, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 Punkt 12 sollen die Studienziele des Moduls „Masterprüfung“ wie folgt lauten:

„Studienziele: Vertiefung der Fachkenntnisse im Themenbereich der Masterarbeit einschließlich deren wissenschaftliches Umfeld sowie in einem weiteren Themenfeld aus einem anderen im Curriculum genannten Forschungsbereich der Kunstgeschichte. Das Modul wird durch eine kommissionelle Prüfung in Form einer Defensio abgeschlossen.“

(2) § 8 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 8 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 8 lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine als Fachgespräch abgehaltene Prüfung über ein weiteres Themenfeld aus einem anderen der im Curriculum genannten Forschungsbereiche der Kunstgeschichte als jenem, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(3) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2015, Nr. 51, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

52. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Europäische Ethnologie, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 101, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 216, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fachgebiet aus den Modulen des Curriculums. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „6 ECTS“ der Klammerausdruck „(je 3 ECTS)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 52, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

53. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In der Aufzählung im § 5 wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „26“ und die Ziffer „3“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „2“ ersetzt.

(2) § 7 Masterarbeit

In § 7 erster Satz wird die Ziffer „25“ vor dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „26“ ersetzt.

(3) § 8 Masterprüfung

- § 8 Abs 1 und 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus folgender Liste zu entnehmen ist:

- Griechische Geschichte*
- Römische Geschichte*
- Spätantike*
- Altertumskunde*
- Etruskologie.*

Das weitere Prüfungsfach ist nicht aus dem Bereich der Masterarbeit zu wählen. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Dem § 8 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten (je 1 ECTS-Punkt).“

(4) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 53, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

54. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 153, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 193, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 54, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

55. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie (Gräzistik)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Klassische Philologie (Gräzistik), veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 158, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach. Dieses Prüfungsfach ist dem Studienbereich zu entnehmen, der nicht in der Masterarbeit behandelt wurde. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Im § 7 Abs 3 wird am Satzende der Passus „(je 5 ECTS-Punkte)“ hinzugefügt.

(2) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 12 wird Abs 2 hinzugefügt:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 55, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

56. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie (Latinistik)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Klassische Philologie (Latinistik), veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 159, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach. Dieses Prüfungsfach ist dem Studienbereich zu entnehmen, der nicht in der Masterarbeit behandelt wurde. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Im § 7 Abs 3 wird am Satzende der Passus „(je 5 ECTS-Punkte)“ hinzugefügt.

(2) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 12 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 56, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

57. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Klassische Archäologie, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 154, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, welches aus dem Bereich Griechische und/ oder Römische Archäologie zu entnehmen ist. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Im § 7 Abs 3 wird am Satzende der Passus „(je 5 ECTS-Punkte)“ hinzugefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 57, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

58. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Deutsche Philologie, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 316, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 179, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung lautet nunmehr:

„§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein zweites Teilfach der Germanistik aus dem Studienangebot des Masters Deutsche Philologie umfasst. Teilfächer im Master Deutsche Philologie sind Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur, Germanistische Sprachwissenschaft. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 14 ECTS-Punkten (je 7 ECTS-Punkte).“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 58, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

59. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Anglophone Literatures and Cultures, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 199, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 227, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fachgebiet, das aus den Modulen 4 bis 6 zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten (je 5 ECTS-Punkte).“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 59, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

60. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics (Version 2015)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums English Language and Linguistics, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fachgebiet, das aus dem Pflichtmodul Specialisation bzw. dem Pflichtmodul Extension zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „6 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 3 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 60, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

61. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Hungarologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Hungarologie, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 105, letzte Änderung veröffentlicht am 11.05.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 108, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Dem § 7 wird Abs 3 hinzugefügt:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten und wird in ungarischer Sprache abgehalten.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Dem § 11 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:

„11.3. Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 61, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

62. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Fennistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Fennistik, veröffentlicht am 23.05.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nummer 120, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In der Tabelle wird die letzte Zeile geändert und lautet nunmehr:

- Pflichtmodul 8 Wissenschaftliche Vertiefung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	25 ECTS-Punkte
--	----------------

- Das Pflichtmodul 5 Kulturwissenschaft wird geändert und lautet nunmehr:

	Pflichtmodul 5 Kulturwissenschaft	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase, Pflichtmodul 2	
Modulziele	Kenntnisse der finnischen Kultur und ihrer Kontexte werden vertieft.	
Modulstruktur	- VO Kulturen der uralischen Sprachen (npi) - je nach Angebot: VO Sprachwissenschaftliche Vorlesung (npi) oder VO Literaturwissenschaftliche Vorlesung (npi) - UE Kulturwissenschaftliche Übung (pi)	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls	Zwei Semester	
Sprache	Deutsch oder Finnisch; ggf. Englisch (VO)	

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- Im Punkt „Pflichtmodulgruppe III Vertiefung (60 ECTS)“ wird der erste Absatz geändert und lautet nunmehr:

„Die Pflichtmodulgruppe III umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 6 Spracherwerb, 20 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 7 Ostseefinnischer Kontext & Estonistik, 15 ECTS-Punkte
- Pflichtmodul 8 Wissenschaftliche Vertiefung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft, 25 ECTS-Punkte“

- Die Alternativen Pflichtmodule 8a Wissenschaftliche Vertiefung Sprachwissenschaft sowie 8b Wissenschaftliche Vertiefung Literaturwissenschaft werden ersetzt durch das Pflichtmodul 8 Wissenschaftliche Vertiefung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft, welches nunmehr lautet:

	Pflichtmodul 8 Wissenschaftliche Vertiefung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	25 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase, Pflichtmodul 2, Pflichtmodul 4	
Modulziele	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über die Sprach- bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft, Fähigkeit zur Verfassung und Gestaltung von Sachtexten mit sprach- bzw. literaturwissenschaftlicher Thematik; Fähigkeit zum selbständigen und kritischen Arbeiten mit sprach- bzw. literatur- und kulturwissenschaftlichen Texten und Themen, Einblick in den Alltag und das Funktionieren der wissenschaftlichen Institutionen und Projekte.	
Modulstruktur	- je nach Angebot: VO Sprachwissenschaftliche Vorlesung (npi) oder VO Literaturwissenschaftliche Vorlesung (npi) - je nach Angebot: UE Sprachwissenschaftliche Übung mit Bachelorarbeit II (pi) oder UE Literaturwissenschaftliche Übung mit Bachelorarbeit II (pi) - Projekt/Praktikum (pi) Es wird empfohlen, die Vorlesung und die Übung aus demselben Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) zu wählen.	
Leistungsnachweis	Absolvierung aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls	Zwei Semester	
Sprache	Deutsch oder Finnisch; ggf. Englisch (VO)	

(2) § 9 Prüfungsordnung

Im vierten Absatz (9.4. Bachelorarbeiten) wird im zweiten Satz in der Klammer der Passus „Modul 8a/8b“ von „Modul 8“ ersetzt.

(3) § 10 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- Dem § 10 wird ein Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 62, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

63. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Finno-Ugristik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Finno-Ugristik, veröffentlicht am 18.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 236, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 63, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

64. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaften, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 219, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 wird geändert und lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten“

(2) § 10 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 10 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 64, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

65. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Sprachen und Kulturen Südasiens, veröffentlicht am 30.01.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14. Stück, Nr. 80, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus der Gruppe der Pflichtmodule oder der Wahlmodulgruppe zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „10 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 5 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 65, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

66. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde, veröffentlicht am 30.01.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14. Stück, Nr. 81, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus der Gruppe der Pflichtmodule zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „10 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 5 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 66, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

67. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 204, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung

- Bei der Beschreibung des Masteranleitungs-Moduls wird die Zahl „22“ in der Zeile „Masterarbeit“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „10“ in der Zeile „Masterprüfung“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(2) Dem **§ 6 Masterarbeit** wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Punkten.“

(3) § 7 Masterprüfung

- In der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(4) § 11 „Inkrafttreten“

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Im ersten Absatz wird am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 67, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

68. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Turkologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 207, letzte Änderung veröffentlicht am 14.05.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 172, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung

- In der Zeile „Masterarbeit“ wird die Zahl „20“ von der Zahl „21“ ersetzt.
- In der Zeile „Masterprüfung“ wird die Zahl „6“ von der Zahl „5“ ersetzt.

(2) Dem § 6 Masterarbeit wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) „Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.“

(3) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(4) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.
- Im zweiten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(2)“ hinzugefügt.
- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 68, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerla

69. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Internationale Entwicklung, veröffentlicht am 15.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 199, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 8 Masterprüfung

- In der Überschrift des § 8 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 8 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 12 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 69, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

70. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 163, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 260, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

§ 7 Abs 2 lautet nunmehr:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) Dem § 12 Inkrafttreten wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 70, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

71. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Japanologie, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 251, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 71, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

72. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Musikwissenschaft, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 213, letzte Änderung veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Wahlmodule mit ECTS-Punkte-Zuweisung

- In Abs 1 wird neben der Wortfolge „die Anfertigung der Masterarbeit“ der Klammerausdruck „(20 ECTS-Punkte)“ ersetzt durch „(21 ECTS-Punkte)“ und neben dem Wort „Masterprüfung“ der Klammerausdruck „(7 ECTS-Punkte)“ ersetzt durch „(6 ECTS-Punkte)“.

(2) § 6 Masterarbeit

- Bei der Überschrift des § 6 werden der Spiegelstrich sowie die Wortfolge „20 ECTS“ gestrichen.

- § 6 Masterarbeit soll nunmehr lauten:

„(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.“

(3) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie die Wortfolge „7 ECTS“ gestrichen.

- § 7 Masterprüfung lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein anderes Fachgebiet umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- oder Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(4) § 12 Inkrafttreten

- Abs 3 wird hinzugefügt:

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 72, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

73. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 276, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „8 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 4 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 73, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

74. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Angewandte Linguistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Angewandte Linguistik,

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 177, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „8 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 4 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 74, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

75. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 213, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

12. Stück – Ausgegeben am 29.01.2016 – Nr. 45-75

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „8 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 4 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 75, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.